

Stellungnahme zum

Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums
für die Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Fernwärme und zur
Aufhebung der Verordnung über die
Verbrauchserfassung und Abrechnung bei
der Versorgung mit Fernwärme oder
Fernkälte (AVBFernwärmeV)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Änderungsvorschläge	4
Zu § 1 Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen	4
Zu § 1 Absatz 4, 5.) Definitionen	4
Zu § 1a Veröffentlichungspflichten	4
Zu § 1a Absatz 1, 5.) Netzverluste	4
Zu § 1a Absatz 1, 7.) Informationen zum sicheren Betrieb des Wärmenetzes.....	6
Zu § 1a Absatz 1, 8.) b) Jährliche Treibhausgasemissionen aus Kraft-Wärme- Kopplungsanlagen	6
Zu § 1a Absatz 3 Berechnungsinstrument.....	7
Zu § 1a Absatz 4 Privilegierung von Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, eines Gebäudenetzes oder eines Kleinstnetzes	7
Zu § 3 Anpassung der Leistung.....	8
Zu § 3 Absatz 1 Teilbedarfsbelieferung	8
Zu § 3 Absatz 2 Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung.....	8
Zu § 3 Absatz 3 Sonderkündigungsrecht, wenn Fernwärmeversorger ihren Pflichten aus dem Wärmeplanungsgesetz nicht nachkommen	9
Zu § 3 Absätze 5 und 6 Unterscheidung Größe des Wärmenetzes bei der Leistungsanpassung.....	10
Zu § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen	10
Zu § 24 Absatz 1 Preisindizes bei Preisänderungsklauseln	11
Zu § 25 Absatz 1 Rechnung und Abschlussrechnung	11
Zu § 25 Absatz 3 und Absatz 6 sowie §25 a Absatz 3 Digitale Rechnung und Verbrauchsinformationen für den Kunden.....	12

Das Wichtigste in Kürze

Leitungsgebundene Wärme ist entscheidend für die Transformation des Wärmesektors auf erneuerbare Energien und der Substitution fossiler Brennstoffe. Daher unterstützen die Bioenergieverbände des Hauptstadtbüros Bioenergie (HBB) die Novellierung der AVBFernwärmeV. Die Umstellung des Wärmesektors auf Erneuerbare Energien erfordert notwendige Anpassungen der AVBFernwärmeV. Nur so wird Rechtssicherheit für Fernwärmeversorgungsunternehmen gewährleistet, die in diesen Bereich investieren möchten. Aus Sicht der Bioenergieverbände sollten dabei die folgenden Punkte in der Novelle berücksichtigt werden:

Entlastung für Kleinstnetze: Im Rahmen der Neugestaltung dürfen kleine und Kleinstnetze nicht übermäßig belastet und mit großen Netzen gleichgesetzt werden. Sinnvolle Erleichterungen oder Ausnahmen für kleine Netze sind aus Sicht der Bioenergieverbände sehr wichtig, weil sie völlig anderen Rahmenbedingungen unterliegen und andere Möglichkeiten haben als große Netze. Daher begrüßen die Bioenergieverbände, dass beispielsweise in §3 Absatz 5 und 6 für die kleinen und Kleinstnetze andere Bedingungen gelten. Um tatsächlich auch kleine Netze und Bürgerenergieprojekte wie Genossenschaftsnetze zu umfassen, muss die Definition von Kleinstnetzen allerdings angepasst werden. Kleinstnetze sollten bis zu 300 Hausanschlüsse oder eine Wärmeabnahme bis zu 6 MWh je laufenden Meter oder Fernwärmetrasse umfassen.

Bürokratie eindämmen - Veröffentlichungspflichten auf sinnvolle Angaben beschränken: Das Fernwärmeversorgungsunternehmen darf durch die gewünschte und wichtige transparente Informationsbereitstellung nicht überfordert werden. Der Aufwand muss im Verhältnis zum Nutzen stehen. Informationen zu Netzverlusten, die laut Referentenentwurf vom Fernwärmeversorger veröffentlicht werden sollen, werden bereits jährlich im Rahmen des § 5 EnStatG („8. die Menge der Netzverluste“) an Statistische Landesämter übermittelt.

Sonderkündigungsrecht für Kunden nur bei einem Mehrwert für die Defossilisierung des Wärmesektors: Der Verordnungstext sollte aus Sicht der Bioenergieverbände klarstellen, dass bei einem vollständig aus erneuerbaren Energien gespeisten Wärmenetz, der Kunde seinen Wärmebedarf nicht aus einer anderen Wärmequelle decken darf. Andernfalls würden Investitionen in erneuerbare Wärmenetze unsicher zu kalkulieren und ein erneuerbarer Energieträger nur gegen einen anderen ausgetauscht.

Preisindizes für einzelne Energieträger: Die Bioenergieverbände begrüßen, dass für die Preisänderungsklauseln sowohl Preisindizes als auch die tatsächlichen Kosten verwendet werden dürfen. Der Wärmepreisindex, der vor allem auf Betriebskosten für Öl- und Gaszentralheizungen beruht, ist kein geeigneter Index für erneuerbare Technologien und widerspricht dem Anspruch der Novellierung, die Verordnung aufgrund der anstehenden Defossilisierung des Wärmesektors umzusetzen. Für die Hauptbioenergieträger wie beispielsweise Altholz, Landschaftspflegeholz oder auch Silomais (und andere pflanzliche Biomasse) zur Biogaserzeugung etc. sind eigene Indizes notwendig.

Klarheit schaffen: An einigen Stellen der Verordnung gibt es Anpassungsbedarf, da unklar ist, wie die Regelung im Detail umzusetzen ist. Dazu gehören beispielsweise die Veröffentlichungspflicht von Netzverlusten (§1a Absatz 1 5.), die Veröffentlichung eines Berechnungsinstruments (§1a Absatz 3) oder wenn es um eine angemessene Ausgleichszahlung bei Anpassung der Leistung in kleinen Wärmenetzen geht (§3 Absatz 5).

Änderungsvorschläge

Zu § 1 Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen

Zu § 1 Absatz 4, 5.) Definitionen

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass für große und kleine Wärmenetzen nicht dieselben Anforderungen gelten sollen, sehen allerdings auch an dieser Stelle des Entwurfs Anpassungsbedarf. In dem Referentenentwurf der AVBFernwärmeV werden Kleinstnetze definiert als Wärmenetz, „*das nicht mehr als 100 Hausanschlüsse oder eine Wärmeabnahme von nicht mehr als 2MWh je laufenden Meter der Fernwärmetrasse aufweist.*“ Im Referentenentwurf wird nicht darauf eingegangen, aus welchen Gründen ein Kleinstnetz gerade nach dieser Anzahl Hausanschlüsse und Richtwert für Wärmeabnahme definiert wird. Genossenschaftliche Wärmenetze bestehen durchschnittlich aus 100 Haushalten. Es gibt allerdings auch größere Wärmenetze, die genossenschaftlich organisiert sind. Zudem gibt es kleinere Fernwärmeversorger, die Wärmenetze betreiben, die ebenfalls mehr Haushalte beliefern als der Grenzwert 100. Kleinere Unternehmen sollten im Vergleich zu großen Unternehmen entlastet werden. Hier gilt es die unterschiedlichen personellen und administrativen Ausstattungen der Unternehmen zu berücksichtigen. Die Bioenergieverbände plädieren deshalb für eine Anpassung der Definition von Kleinstnetzen.

Vorschlag

§1, Abs. 4, 5.) sollte wie folgt angepasst werden:

“Kleinstnetz” ein Wärmenetz, das nicht mehr als ~~100~~**300** Hausanschlüsse oder eine Wärmeabnahme von nicht mehr als ~~2~~**6** MWh je laufenden Meter der Fernwärmetrasse aufweist, [...].

Zu § 1a Veröffentlichungspflichten

Im Referentenentwurf werden dem Fernwärmeversorgungsunternehmen verschiedenste Veröffentlichungspflichten aufgebürdet. Die Bioenergieverbände betonen, dass es wichtig ist, dem Kunden transparent Informationen bereitzustellen, aber diese Informationen sollten sinnvoll ausgewählt und nicht zu umfangreich sein. Hier gilt es, sich auf die unbedingt notwendigen Pflichten zu beschränken und (technische) Informationen, die Kunden nicht sinnvoll interpretieren können, wegzulassen. Gerade in der nicht endenden Debatte um Bürokratieabbau gilt es in diesem Fall die Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht zu überlasten.

Zu § 1a Absatz 1, 5.) Netzverluste

Im Referentenentwurf sind Fernwärmeversorgungsunternehmen dazu aufgefordert „*Informationen über die Netzverluste in Prozent, in Kilowattstunden, sowie in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe und die Angabe der gesamten Wärme-Netzeinspeisung im selben Zeitraum, wobei die Wärmeabgabe der von Kunden und vom Fernwärmeversorgungsunternehmen für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme entspricht [...]*“ zu veröffentlichen. Dieser Aufwand ist für die

Fernwärmeversorger erheblich, da nicht alle Angaben standardmäßig erhoben werden. Bei der Informationsbereitstellung von Netzverlusten in „*durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse*“ sollten weitere Sachverhalte berücksichtigt werden, die die Veröffentlichung dieser in Frage stellen. Es gibt bisher keinen einheitlichen Maßstab, wie eine Trassenlänge festzulegen ist. Es gibt Fernwärmeversorgungsunternehmen, die lediglich die Haupttrasse ermittelt haben. Die Ermittlung des Gesamtwärmenetzes, welches jeden einzelnen Haushalt berücksichtigt, ist zudem sehr aufwendig. Viele Fernwärmeversorger haben diese Information nicht vorliegen. Zudem sind die Angaben zu Netzverlusten nicht sehr genau. Die Zähler beim Endkunden können defekt oder falsch sein, was wiederum die Angaben zum Netzverlust verfälscht.

Informationen zu Netzverlusten, die laut Referentenentwurf vom Fernwärmeversorger veröffentlicht werden sollen, werden von Fernwärmeversorgungsunternehmen bereits jährlich im Rahmen des § 5 EnStatG („8. die Menge der Netzverluste“) an Statistische Landesämter übermittelt. Folgende Akteure übermitteln dieses Erhebungsmerkmal bereits: „Betreiber von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von 1 Megawatt thermisch und bei allen Betreibern von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen“ (§ 5 EnStatG).

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die Informationen über Netzverluste für Kunden haben sollen, da Kunden ohnehin nur die abgenommene Wärmemenge bezahlen. Hinzu kommt, dass bei Biomassenetzen im Sommer Nebenerzeuger wie Solarthermie oder Wärmepumpen anstatt der Biomasseanlage zum Einsatz kommen können und so im Jahresverlauf unterschiedlichste Bedingungen gelten. Ebenfalls ist die Wärmeabnahme im Sommer geringer, so dass sich auch die Rücklauf-temperatur von den Wintermonaten unterscheidet. Beides hat wiederum Einfluss auf die Netzverluste. Daran wird deutlich, dass eine Darstellung der Netzverluste im Referentenentwurf interpretationsbedürftig ist und aufgrund dessen keine zielführende Information darstellt.

Zudem geht aus dem Entwurf nicht hervor, wie Netzverluste zu berechnen sind und welche Rechen-vorschriften hierfür angewandt werden sollen. Es besteht die Gefahr, dass am Ende ein externer Gutachter beauftragt werden muss, der die Berechnung der Netzverluste prüft. Um zusätzliche und vermeidbare Kosten zu vermeiden, sollte die Anforderung gestrichen werden.

Vorschlag

Es sollte sich in der Anpassung der AVBFernwärmeV bei der Bereitstellung von Informationen über Netzverluste auf wenige Parameter geeinigt werden. Es ist nicht verständlich, warum das Fernwärmeversorgungsunternehmen solche detaillierten Informationen bereitstellen soll. Dem Kunden wird damit nicht geholfen. Die Informationsveröffentlichung zu *Netzverlusten in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse* sollte aus den oben genannten Gründen aus der Verordnung gestrichen werden.

Für den Fall, dass an den Veröffentlichungspflichten zu Netzverlusten festgehalten werden sollte, muss zwingend geklärt sein, welche Rechenvorschriften gelten.

Fernwärmeversorger, die ihre Informationen bereits an Statistische Landesämter weitergeben, sollten von der Veröffentlichungspflicht befreit werden. Dazu gehören „Betreiber von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von 1 Megawatt thermisch und bei allen

Betreiben von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmege-führter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen“ (§ 5 EnStatG).

Zu § 1a Absatz 1, 7.) Informationen zum sicheren Betrieb des Wärmenetzes

Laut Entwurf sollen Fernwärmeversorgungsunternehmen auch „Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes, insbesondere zur Erfüllung des n-1-Kriteriums oder zu Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung in den vergangenen fünf Jahren, soweit vorhanden,“ bereitstellen.

Fernwärmeversorgungsunternehmen haben ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Zudem sind sie vertraglich verpflichtet, gemäß § 5 Abs. 1 AVBFernwärmeV die vereinbarte Wärmemenge jederzeit bereitzustellen. Ein zusätzlicher Anreiz durch Transparenzvorgaben, um den Wettbewerb zur Erhöhung der Versorgungssicherheit anzuregen, ist daher nicht notwendig. Insbesondere ist das im Stromsektor bekannte n-1-Kriterium nicht auf Fernwärmesysteme anwendbar.

Um eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen weitreichende unternehmerische Entscheidungen in Bezug auf die Planung, den Bau und den Betrieb von Fernwärmesystemen treffen. Da Fernwärmesysteme als Kritische Infrastrukturen eingestuft sind (§ 2 Abs. 5 BSI-KritisV), sollten solche Informationen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, insbesondere nicht auf leicht zugängliche Weise über die Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Vorschlag

§ 1a Absatz 1, 7.) sollte gestrichen werden.

Zu § 1a Absatz 1, 8.) b) Jährliche Treibhausgasemissionen aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Laut Referentenentwurf müssen Fernwärmeversorger die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen veröffentlichen, insbesondere solche von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. An dieser Stelle wird nicht zwischen fossilen und erneuerbaren Energien unterschieden. KWK-Anlagen, die mit nachhaltiger Bioenergie (z.B. Biogas, Holzenergie) betrieben werden, würden so in den Pflichten gleichgesetzt werden mit fossilen KWK-Anlagen. Diese Benachteiligung erneuerbarer Energien Anlagen gilt es zu vermeiden. Bislang war für Fernwärmenetze – zumindest mit reiner oder überwiegender Biogaswärme oder Holzenergie – keine Verpflichtung zur Ausweisung von CO₂-Emissionswerten vorgesehen. Es gibt bereits Verpflichtungen für Wärmelieferanten diese auszuweisen. Diese sind im Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO₂KostAufG) festgelegt und gelten weder für Biogas noch für Holzenergie. Anstatt den Fernwärmeversorger hier mit neuen Pflichten zu belasten, ist es wichtig, an dieser Stelle für Klarheit zu sorgen und nicht mehrere Veröffentlichungspflichten einzuführen. Daher schlagen die Bioenergieverbände im Hauptstadtbüro Bioenergie vor, die

Verpflichtungen aus dem CO₂KostAufG zu belassen und in der AVBFernwärmeV keine weiteren Veröffentlichungspflichten zu jährlichen Treibhausgasemissionen einzuführen. Alles andere wird von den Bioenergieverbänden für nicht umsetzbar gehalten, da es bisher kein standardisiertes Verfahren für die Ermittlung der Emissionen gibt.

Vorschlag

Absatz 1, 8.) b) soll wie folgt angepasst werden:

„[...] die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer **fossilen** Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode (Carnet-Methode), vorzunehmen ist, sowie [...]“

Zu § 1a Absatz 3 Berechnungsinstrument

Laut Referentenentwurf ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei Preisregelungen, mit enthaltener Preisänderungsklausel, verpflichtet, auf der Webseite ein *„eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung sowie ein interaktives Berechnungsinstrument, mit dem Dritte die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes beispielhaft nachvollziehen können, zu veröffentlichen [...]“*. Dies stellt Fernwärmeversorger vor die Herausforderung, dieses Onlineinstrument zu entwickeln oder entwickeln zu lassen. Es ist nicht klar, wie das Instrument aufgebaut werden soll oder welche Informationen enthalten sein sollen. Es ist zudem fraglich, welchen Mehrwert dieses Instrument für die Kunden darstellen soll.

Vorschlag

Die Bioenergieverbände fordern, dieses Berechnungsinstrument aus dem Gesetzesentwurf zu streichen. Für den Fall, dass die Anforderung nicht gestrichen wird, gilt es klarzustellen, wie ein solches Instrument gestaltet sein soll und welche Informationen enthalten sein sollen. Eine Musterberechnung mit aktuellen Preisbestandteilen, wie sie im Referentenentwurf gefordert ist, sollte hierfür ausreichen.

Zu § 1a Absatz 4 Privilegierung von Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, eines Gebäudenetzes oder eines Kleinstnetzes

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass bei den Veröffentlichungspflichten für Kleinstnetze nicht die gleichen Bedingungen gelten wie für große Netze. Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, eines Gebäudenetzes oder eines Kleinstnetzes sind von den Veröffentlichungspflichten in den Absätzen 1 bis 3 befreit. Bei diesen Wärmeerzeugungsanlagen hat der Kunde laut Entwurf *„einen Anspruch, die jeweiligen vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatz 1 auf anderem Wege rechtzeitig vor Vertragsabschluss zu erhalten.“*

Zu § 3 Anpassung der Leistung

Zu § 3 Absatz 1 Teilbedarfsbelieferung

Im Referentenentwurf wird es dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ermöglicht, bei Vertragsabschluss den Bezug von Fernwärme „auf einen von dem Kunden gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf des Kunden beschränken.“

Für den Fall, dass ein Kunde nicht seinen gesamten Wärmebedarf aus dem Netz deckt, sondern nur eine Teilbedarfsbelieferung zur Abdeckung von Spitzenlasten erfolgt, stellt dies das Fernwärmeversorgungsunternehmen vor Herausforderungen, da eine Teilbedarfslieferung andere Anforderungen an die Wärmeerzeugung stellt als eine kontinuierliche Wärmelieferung. Der Vorschlag der AVBFernwärmeV sieht vor, dass eine Teilbedarfslieferung (z.B. Spitzenlast) kostenneutral ggü. der vollständigen Abdeckung erfolgen soll. Beim Fernwärmeversorgungsunternehmen sorgt die Änderung des Vertrages für Planungsunsicherheit, beispielsweise bei einem laufenden Vertrag über den gesamten Wärmebedarf, der umgeändert werden soll zu einer Teilbedarfslieferung.

Vorschlag

Sollten nur Teilbedarfslieferungen für einen Kunden erfolgen, sollte die Möglichkeit gewährt werden, hierfür gesonderte Preise auszuweisen, da dies für das Fernwärmeversorgungsunternehmen mit höheren Kosten verbunden sein kann (z.B. durch eine neue Messstation oder eine Wärmeübergabestation). Die Kostenneutralität könnte nur gewährt werden, wenn dem Energieversorger keine Kosten entstehen würden, was bei einer Umstellung von vollständiger Abdeckung auf Teilbedarf nicht der Fall ist.

Zu § 3 Absatz 2 Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung

Dem Kunden soll hier laut Referentenentwurf die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Vertrag mit dem Fernwärmeversorger auch noch nach Vertragsabschluss anzupassen, wenn er seinen Wärmebedarf aus selbst erzeugter erneuerbarer Energie decken möchte. Die Anpassung eines laufenden Vertrages kann bei Fernwärmeversorgern für Unsicherheiten sorgen. Es ist nicht abzusehen, wie viele Kunden dieses Angebot in Anspruch nehmen würden. Der Fernwärmeversorger tritt in Vorleistung, wenn er das Wärmenetz aufbaut und erleidet möglicherweise Verluste, wenn die Abnehmer bei laufenden Verträgen wegfallen.

Vorschlag

Bei einem bereits nahezu mit 100% Erneuerbaren Energien (EE) gespeisten Wärmenetz, in dem z.B. lediglich die Spitzenlast mit fossiler Energie abgedeckt wird, sollte diese Klausel nicht gelten. Bei einem zum Teil mit EE-Wärme gespeisten Netz sollte der Kunde nachweisen müssen, dass seine neue angestrebte Wärmeversorgung zu einem höheren Anteil als das Wärmenetz aus EE erfolgt.

In der AVBFernwärmeV sollte für den Vertrag eine Mindestlaufzeit eingeführt werden, in der vertragliche Anpassungen nicht möglich sind. Diese vertragliche Mindestlaufzeit soll jedoch

nur gelten, wenn ein Kunde durch den Wechsel seinen Wärmebedarf mit einem höheren Anteil erneuerbarer Energien stillen wird.

Zu § 3 Absatz 3 Sonderkündigungsrecht, wenn Fernwärmeversorger ihren Pflichten aus dem Wärmeplanungsgesetz nicht nachkommen

Der Referentenentwurf sieht ein Sonderkündigungsrecht für Kunden vor, wenn der Fernwärmeversorger seinen Pflichten aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) nicht nachkommt.

Diese Regelung begrüßen die Bioenergieverbände. § 71 Abs. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sieht eine Gleichstellung des Fernwärmeanschlusses mit anderen erneuerbaren Heizungssystemen vor. Diese Gleichrangigkeit ist nur gegeben, wenn die Fernwärme tatsächlich zeitnah sukzessive von fossiler zu erneuerbarer Wärmeerzeugung umgestellt wird. Zu diesen Pflichten gehört auch die Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen für die Fernwärmeversorgung. Das Sonderkündigungsrecht muss demnach auch dann greifen, wenn die Fernwärmeversorger dieser Pflicht nicht nachgekommen sind oder in der Umsetzung hinter die Fahrpläne fallen.

§ 71j Absatz 2 GEG sieht vor, dass Gebäudeeigentümer, die der 65%-Regelung aus § 71 Abs.1 GEG durch einen Fernwärmeanschluss nachkommen, innerhalb von drei Jahren zu einer anderen erneuerbaren Alternative wechseln müssen, wenn der Fernwärmeversorger seinen Pflichten aus dem Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nicht nachkommt. Der vorliegende Verordnungsentwurf schafft demnach für diesen Technologiewechsel lediglich eine zivilrechtliche Grundlage, während er im öffentlichen Recht bereits vorgeschrieben ist. § 3 Absatz 3 AVBFernwärmeV ist sehr wichtig, um sowohl Kunden als auch Fernwärmeunternehmen Rechtssicherheit zu geben.

Es ist nicht klargestellt, ob der Kunde berechtigt ist, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 den Versorgungsvertrag zu kündigen, wenn das Wärmenetz bereits zu 100 % aus erneuerbaren Energien besteht.

Vorschlag

Der Verordnungstext sollte aus Sicht der Bioenergieverbände klarstellen, dass bei einem vollständig aus erneuerbaren Energien gespeisten Wärmenetz, der Kunde seinen Wärmebedarf nicht aus einer anderen Wärmequelle decken darf. Dies würde nicht zu einer Verbesserung des Wärmenetzes führen.

Ergänzung von §3, Absatz 3:

(3) Der Kunde ist berechtigt, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 den Versorgungsvertrag zu kündigen, wenn der Wärmebedarf vollständig durch eine andere Wärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz gedeckt wird. ***Das Recht zur Kündigung gilt nicht, wenn die über das Wärmenetz bereitgestellte Wärme vollständig aus Energieträgern nach § 3, Absatz 1 Nr. 15 Wärmeplanungsgesetz stammt.***

Zu § 3 Absätze 5 und 6 Unterscheidung Größe des Wärmenetzes bei der Leistungsanpassung

Die Bioenergieverbände begrüßen es, dass auch bei der Anpassung der Leistung zwischen großen und kleinen Netzen unterschieden wird. Laut Referentenentwurf (Absatz 5) hat der Fernwärmeversorger bei der Anpassung der Leistung die Möglichkeit, eine Kostenerstattung zu erhalten. Bei der Leistungsanpassung für Wärmenetze bei einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt und einem laufenden Erst-Vertrag mit dem Kunden, ist der Fernwärmeversorger berechtigt, *„die unmittelbar durch die Anpassung oder Kündigung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, zu berücksichtigen oder, im Fall der Kündigung nach Absatz 3, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen.“* An dieser Stelle ist zu kritisieren, dass nicht näher definiert wird, was eine angemessene Ausgleichszahlung darstellen soll. Dieser Punkt muss geklärt werden, ansonsten können sowohl beim Kunden als auch beim Fernwärmeversorgungsunternehmen Unsicherheiten entstehen und ggf. eine Anpassung der Leistung vermieden werden.

Zudem begrüßen die Bioenergieverbände die Privilegierung von Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, oder im Falle eines Gebäudenetzes oder Kleinstnetzes in Absatz 6. Für diese Netzgrößen darf die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung nur angepasst werden, wenn der Kunde Effizienzmaßnahmen umsetzt, *„die den Endenergiebedarf des Gebäudes senken [...]“*.

Vorschlag

Der zu überarbeitende Entwurf der Novellierung der AVBFernwärmeV muss definieren, was eine angemessene Ausgleichszahlung darstellt. Nur so haben sowohl der Kunde als auch der Fernwärmeversorger bei Netzen unter 20 MW die Sicherheit diese Anpassung der Leistung vorzunehmen, ohne finanziellen Schaden zu erleiden.

Zu § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die ein Kunde durch eine Unterbrechung der Wärmeversorgung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen. Hier sind allerdings keine Einschränkungen aufgeführt und sollten ergänzt werden.

Vorschlag

Aufgrund z.B. einer möglichen Gasmangellage und dem nicht auszuschließenden Fall eines Blackouts im Winter, ist die Auslegung des § 6 für diesen Falle zu klären. Bei Nichtverschulden des Fernwärmeversorgers aufgrund höherer Gewalt oder extern nicht beeinflussbarer Effekte darf es zu keiner Haftung (z.B. für Krankheit oder sonstige Schäden) aufgrund des Wärmelieferausfalls bei einer Versorgungsstörung kommen.

Zu § 24 Absatz 1 Preisindizes bei Preisänderungsklauseln

Laut Referentenentwurf dürfen Preisänderungsklauseln „*nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen berücksichtigen*“. Als Marktelement wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Wärmepreisindex abgebildet, der sich insbesondere aus „Betriebskosten für Gaszentralheizungen“, „Betriebskosten für Ölzentralheizung“ und „Fernwärme“ zusammensetzt. Erneuerbare Energien wie die Bioenergie nehmen dabei nur eine unterrepräsentierte Rolle ein, obwohl sie bei der Defossilisierung der Wärmenetze eine essenzielle Rolle spielen. Daraus ergibt sich, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen, die bereits zeitnah auf eine ausschließlich oder überwiegend auf erneuerbaren Energien basierende Erzeugungsstruktur umstellen, bei der Anwendung der gemäß § 24 Abs. 1, S. 1 des Referentenentwurfs ausgestalteten Preisänderungsklausel trotz des tatsächlich nicht oder kaum vorhandenen Anteils fossiler Erzeugungsstrukturen, diese im Wege des Marktelements berücksichtigen müssen. Beim Ziel der Defossilisierung des Wärmesektors bis ins Jahr 2045 erscheint es widersprüchlich, dass sich Fernwärmepreise an fortbestehenden fossilen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt richten, auch wenn Fernwärmesysteme teilweise schon defossilisiert sind.

Im Referentenentwurf werden Indizes erwähnt, die im Rahmen der Preisänderungsklauseln für die Änderung des Gesamtpreises wie der verschiedenen Preisbestandteile verwendet werden dürfen. Der Entwurf betont, dass die Indizes die tatsächlich eingesetzten Energieträger abbilden sollen. Es ist dabei allerdings zu bemängeln, dass der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts nicht die Kosten der einzelnen Energieträger, sondern lediglich die Entwicklung des allgemeinen Fernwärmepreises beschreibt. Er könnte (alternativ bzw. ergänzend zum Öl- oder Gaspreis) dafür verwendet werden, die allgemeine Wärmepreisentwicklung abzubilden. Die Forderung, die Preisentwicklung der tatsächlich eingesetzten Energieträger abzubilden, kann hiermit nicht erfüllt werden.

Vorschlag

Anstatt einer Orientierung an einem allgemeinen Preisindex, bräuchte es von Seiten des Statistischen Bundesamts (destatis.de) stattdessen spezifische Indizes für einzelne Energieträger. Insbesondere für die Haupt-Bioenergieträger wie Altholz, Landschaftspflegeholz, Silomais und andere pflanzliche Biomasse zur Biogaserzeugung etc. sind Indizes notwendig, welche die inhaltlichen Anforderungen der AVBFernwärmeV erfüllen können und die Marktrealitäten abbilden.

Zu § 25 Absatz 1 Rechnung und Abschlussrechnung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen soll verpflichtet werden, dem Kunden die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln. In der Verordnung sollte festgehalten werden, dass der Fernwärmeversorger diese Frist nicht einzuhalten braucht, wenn die Messstation nicht rechtzeitig abgelesen werden kann.

Vorschlag

Die Bioenergieverbände fordern eine Klarstellung, dass diese Frist bei Messeinrichtungen ohne Fernablesbarkeit nur dann eingehalten werden muss, sofern der Kunde die für die Abrechnung notwendige Selbstablesung termin- und ordnungsgemäß durchgeführt und übermittelt hat bzw. der Kunde den Zugang zu den Messeinrichtungen ermöglicht, damit das Fernwärmeversorgungsunternehmen diese rechtzeitig ablesen kann.

Zu § 25 Absatz 3 und Absatz 6 sowie §25 a Absatz 3 Digitale Rechnung und Verbrauchsinformationen für den Kunden

Laut Absatz 3 des Referentenentwurfs ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, Abrechnungsinformationen und Verbrauchsinformationen elektronisch bereitzustellen. Kleinstnetzbetreiber sollten von davon befreit werden. Laut Absatz 6 ist der Fernwärmeversorger verpflichtet dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich von Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich zur Verfügung zu stellen, wenn beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind. Dies stellt für Fernwärmeversorger einen Mehraufwand dar und Kleinstnetzbetreiber sollten von diesem Absatz befreit werden. Laut § 25a (Inhalt und Transparenz der Abrechnungen) Absatz 3 sollen Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden *„einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärmeverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärmeverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form“* bereitstellen. Erneut wird hier ein Mehraufwand für Fernwärmeversorgungsunternehmen entstehen. Kleinstnetzbetreiber sollten auch von §25 a Absatz 3 befreit werden. Es ist möglich, dass diese ansonsten z.B. teure Softwarelösungen einkaufen müssen, die die Kosten der Wärme unnötig erhöhen würde.

Vorschlag

Die Bioenergieverbände schlagen vor, dass Kleinstnetzbetreiber von den Anforderungen aus §25 Absatz 3 und 6 sowie § 25 a Absatz 3 befreit werden.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: rostek@bioenergie.de

Steffen Schwardmann

Referent für Politik & Strategie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie

Tel.: 030-2758179-19

Email: schwardmann@bioenergie.de

Malte Trumpa

Referent Holzenergie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie

Tel.: 030 / 27 58 179 20

Email: trumpa@bioenergie.de